

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind monatlich Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Grund- und Heizgebühr sowie einer Strompauschale. Die Grundgebühr umfasst alle Kosten der Unterkunft, insbesondere die Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstige Betriebskosten.

(2) Die Grund- und Heizgebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen) und endet mit Schlüsselabgabe. Erfolgt diese nicht, ist das verfügte Räumungsdatum oder die Kenntnisnahme der Stadt Erlangen über den Auszug maßgeblich.

(2) Die Gebührenschuld tragen die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie die Strompauschale sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.

(4) Beim Einzug während eines Monats errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Benutzungstag. Beim Auszug während eines Monats wird 1/30 der Monatsgebühr für jeden nicht genutzten Tag erstattet. Diese Regelungen gelten für jeden Kalendermonat.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen Räume.

(2) Die Grund- und Heizgebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),

1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)

Grundgebühr € 8,60

Heizgebühr € 1,00

2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)

Grundgebühr € 8,10

Heizgebühr € 1,15

3. bei einfachem Wohnraum mit wohnheimartiger Unterbringung in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C)

Grundgebühr € 8,00

Heizgebühr € 1,15

4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)

Grundgebühr € 2,00

Heizgebühr € 1,00

(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.

(4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Nacht erhoben.

(5) Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.

(6) Räumt eine benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 5. Mai 2015 i. d. F. vom 28. Februar 2019 („Die amtlichen Seiten“ Nr. 10 vom 21. Mai 2015 und Nr. 6 vom 21. März 2019) außer Kraft.